

2 Umweltverträglichkeitsprüfung / Linienbestimmung

Die Variantenauswahl in der Umweltverträglichkeitsstudie auf der Ebene der Linienbestimmung war fehlerhaft. Denn sie führte zu einer annähernd gleichen Bewertung der Variante 1 und 3. Dabei hätte schon zum damaligen Zeitpunkt die Variante 3 ausgeschieden werden müssen. Dies wurde zu einem späteren Zeitpunkt durch die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes auch bestätigt.

Danach kam eigentlich nur noch die in der damaligen UVS geprüfte Variante 1 in Betracht, die auch annähernd der Variante entspricht, die von den Naturschutzverbänden gerade noch mitgetragen werden kann. Weshalb nunmehr in den Planfeststellungsunterlagen nicht die Variante weiter verfolgt wurde, die im Linienbestimmungsverfahren geprüft worden war, kann nicht nachvollzogen werden.

Für den Bau der B 62 Werraquerung ist gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Linienbestimmung erforderlich. In diese UVS sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einzubeziehen. In diesem Sinne ließ das Straßenbauamt Südwestthüringen für die Linienbestimmung eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellen.¹ In dieser UVS wurden 4 Trassenvarianten untersucht. Im Folgenden werden nur die Varianten 1 und 3 betrachtet, da die anderen untersuchten Varianten den in der aktuellen Planung betroffenen Raum nur tangieren.

2.1 Inhaltliche und methodische Mängel der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Der Teil „Raumanalyse und Ermittlung von Trassenkorridoren“ der UVS ist unzureichend ausgearbeitet. In der zugehörigen „Gesamtbewertung – Ermittlung von Konfliktbereichen“ wird der Landschaftsraum in Bereiche mit verschiedenen hohen ökologischen Risiken eingeteilt. Die UVS kommt zum Schluss, dass kein durchgehend konfliktarmer Korridor vorhanden ist. Unter anderem wird die Werraue - aus unserer Sicht sachlich korrekt - als ein Bereich „mit flächendeckend sehr hohem ökologischem Risiko“ dargestellt. Weil der Raum mit sehr hohem ökologischem Risiko bezogen auf das Vorhaben barriereartig liegt, war absehbar, dass dessen Querung unvermeidbar werden würde.

Zweck der Raumanalyse ist es, den betroffenen Landschaftsraum so zu differenzieren, dass eine Beurteilung unterschiedlicher Trassenvarianten möglich wird. Dieser Zweck wird mit der vorliegenden textlichen Beschreibung² und Karte 8 der UVS „Raumwiderstand und Konfliktschwerpunkte“ nicht erreicht. Hier hätte eine vertiefte Betrachtung zur weiteren Untergliederung des Raumes mit sehr hohem Risiko erfolgen müssen (z.B. durch Erweiterung oder Verschiebung der Bewertungsskala). Nur eine Darstellung der zweifellos vorhandenen, differenzierten Wertigkeit der Werraue hätte einen sachgerechten Vergleich von Trassenalternativen in Phase II (Variantenvergleich) der UVS ermöglicht.

Beispielsweise hätte aufgrund des geplanten Naturschutzgebietes die Biotopfunktion bzw. der Biotopverbund in der UVS eine herausragende Rolle spielen müssen. So waren vor allem Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung zu berücksichtigen. Für die Biotopfunktion sind dies nicht nur geschützte Biotope nach § 18 ThürNatG, sondern auch Vorkommen von Arten der Roten Listen, die besonders und streng geschützten Arten sowie deren Lebensräume.

¹ Planungsbüro Henning (1999)

² Planungsbüro Henning (1999): S. 94ff

Eine weitere Differenzierung der Wertigkeit der Werraue, wäre für den Gutachter ohne Aufwand möglich gewesen. Die Karte einer im Quellenverzeichnis der UVS angegebenen Studie³ stellt die Bedeutung der Teilbereiche des geplanten NSG für den Arten- und Biotopschutz dar. Hier lassen sich sehr klare Unterschiede zwischen Variante 1 und 3 (und übrigens auch zwischen Variante 1 und 1a) erkennen.

In der UVS von 1999 gänzlich unberücksichtigt ist die besondere Schutzwürdigkeit von Schutzgebieten nach Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Zum Zeitpunkt der Erstellung waren aufgrund der nicht fristgerechten Umsetzung der genannten Richtlinien durch den Freistaat Thüringen im betroffenen Landschaftsraum noch keine Schutzgebiete ausgewiesen bzw. gemeldet. Dass derartige Aspekte bei der zusammenfassenden Beurteilung jedoch eine bedeutende Rolle spielen würden, ist aus den Bemerkungen bezüglich der Trassenvariante 2 ersichtlich.⁴ So stellt das Bundesverwaltungsgericht fest: „Bereits vor dem 5. Juni 1998 mußte im Verfahren der Planaufstellung ermittelt werden, ob eine straßenrechtliche Fachplanung Flächen berührte, die als (potentielle) FFH-Gebiete in Betracht kamen und - im bejahenden Falle - ob das in Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL vorgesehene Schutzregime eingehalten werden könne.“⁵

Die „Linienbestimmung“ für Variante 1a fand zudem erst nach der Meldung des Vogelschutzgebietes DE5127-401 „Werraue zwischen Breitung und Creuzburg“, Teilfläche K3 „Erlensee und Maiwiesen“ statt. Bei der zugehörigen Umweltverträglichkeitsstudie wäre das Schutzgebiet bzw. die Betroffenheit von Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG in besonderer Weise zu berücksichtigen gewesen. Die FFH-Verträglichkeitsstudie für das genannte Schutzgebiet kann hierfür kein Ersatz sein, weil diese keinen Variantenvergleich beinhaltet und außerdem nur einen Teilaspekt der Schutzgüter des UVPG umfasst.

Darüber hinaus sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nach § 2 UVPG in der UVS nicht ermittelt, beschrieben oder bewertet.

In der „Zusammenfassenden Beurteilung“⁶ wird der betroffene Raum als hoch sensibler Natur- und Landschaftsraum bezeichnet. In Teilbereichen seien hohe bis sehr hohe Konfliktpotentiale festzustellen. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Tabelle „Zusammenfassender Vergleich der von den Trassenvarianten 1- 4/4a zu erwartenden Auswirkungen“ nur im Zusammenhang mit den textlichen Erläuterungen zu interpretieren ist. Entscheidend sei auch, inwieweit zusammenhängende Tierlebensräume oder das geplante Naturschutzgebiet im Randbereich oder aber zentral zerschnitten würden.

In eben diesen textlichen Erläuterungen wird zur Beeinträchtigung der Biotopfunktion ausgeführt, dass bei Variante 3 die stärkste Betroffenheit von Biotopen mit hoher und sehr hoher Wertigkeit aufträte sowie eine Zerschneidung und Entwertung des Wiesenbrüterlebensraumes zu erwarten sei. Bei Variante 1 sei die Betroffenheit von Biotopen sehr hoher Bedeutung über die Hälfte geringer. Auch der Wiesenbrüterlebensraum würde nur randlich beeinträchtigt. Abermals zusammenfassend wird festgestellt: „Im Hinblick auf die Biotopfunktion stellt Variante 1 aufgrund ihrer Linienführung im Randbereich der wertvollsten Biotopflächen und Lebensräume die vergleichsweise günstigste Trasse dar.“ Im Vergleich dazu seien bei Variante 3, die das Schlusslicht der Rangfolge einnimmt, erheblich (!) höhere Verluste zu erwarten.

³ LINSENMEYER (1994)

⁴ Planungsbüro Henning (1999), S. 246

⁵ BVerwG, Urteil vom 19.05.99 – 4 A 9.97 -

⁶ Planungsbüro Henning (1999), S. 234ff

Auch bei der Variantenreihung hinsichtlich möglichst geringer Beeinträchtigungen von bioklimatischer Funktion, Wasserdargebotsfunktion, Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowie Wohn- und Wohnumfeldfunktion liegt Variante 1 jeweils vor Variante 3. Lediglich bezüglich der Bodenfunktion führt Variante 3 die Reihung an, da Variante 1 eine geringfügig längere Baustrecke umfasst.

Funktionen der Schutzgüter	Rangplatz Variante 1	Rangplatz Variante 3
Biotopfunktion	1	4
Bodenfunktion	2	1
bioklimatische Funktion	1	2
Wasserdargebotsfunktion	1	2
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	3	4
Wohn- und Wohnumfeldfunktion	1	2
Mittelwert	1,5	2,5

Tabelle 2-1: Zusammenstellung der Rangfolge der Varianten 1 und 3 bezüglich Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter⁷

Bis zu diesem Punkt sind die Ausführungen der UVS sachlich korrekt und nachvollziehbar. Auf den letzten anderthalb Seiten trägt die UVS jedoch deutliche Züge eines „Gefälligkeitsgutachtens“, dessen Argumentation gekünstelt und widersprüchlich ist. Hier heißt es plötzlich, die Wirkungen der Varianten 1 und 3 auf die einzelnen Schutzgüter sei „ähnlich“, obwohl Variante 1 im Mittelwert Rangplatz 1,5, Variante 3 aber 2,5 einnimmt und Variante 1 in 5 von 6 Schutzgütern besser oder deutlich besser beurteilt wurde. Außerdem habe Variante 3 keinen Einfluss auf den geplanten Kiesabbau, der positive Wirkung auf die Vogelwelt im Bereich des Erlensees besäße. Hierzu wird der Schlussbericht des REK Mittleres Werratal⁸ zitiert. Es wird hier nicht berücksichtigt, dass

- der Kiesabbau zum damaligen Zeitpunkt planungsrechtlich überhaupt nicht gesichert war,
- die Auswirkungen des Kiesabbaus nur auf vagen Vermutungen beruhten und
- durch die vermuteten Auswirkungen des Kiesabbaus zwar attraktive Lebensräume für Wasservögel entstehen könnten, hierfür aber weitere Wiesenbrüterlebensräume (Wachtelkönig, Weißstorch, Blaukehlchen u.a.) verloren gingen, die gerade auch von Variante 3 zerstört würden.

Zusätzlich werden ausschließlich Variante 3 weitere Optimierungsmöglichkeiten zu Gute gehalten, die ebenso bei Variante 1 ins Feld zu führen wären. Die Argumentation gipfelt in der Bemerkung, dass die meisten Tierarten nach der Bauzeit den von Variante 3 durchschnittlichen Lebensraum schon wieder annehmen würden. Lediglich sehr empfindliche Arten würden dann fernbleiben und eben andere, nicht näher bezeichnete Lebensräume in der Werraue aufsuchen. Bei fortschreitendem Kiesabbau sein ohnehin deren Abwanderung zu erwarten. Im Schlusssatz wird festgestellt, Variante 3 sei als Alternative zu Variante 1 zu betrachten, wenn andere Aspekte, z.B. wirtschaftliche oder raumordnerische Gründe dies begründen.

⁷ Planungsbüro Henning (1999), S. 242-245

⁸ Planungsgruppe Grebe et. al. (1996)

Bei einer sachgerechten Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter hätte die UVS Variante 1 eindeutig den Vorzug gegenüber Variante 3 geben müssen (vgl. Tabelle 2-1). Die Tatsache, dass die Planung an Variante 3d nach der Linienbestimmung wegen mangelnder Genehmigungsfähigkeit infolge der zwingenden Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Trassenbereich eingestellt werden musste, ist ein deutlicher Beleg für die Fehleinschätzung am Ende der UVS.

2.2 Formale Mängel der UVS

In der UVS wird keine Trassenvariante untersucht, die der jetzt eingereichten Planung entspricht. Auch die Behauptung, Variante 1a stelle eine Modifizierung der Variante 1 dar⁹, ändert nichts an dieser Tatsache. Variante 1a weicht auf der Hälfte der vorgesehenen Baulänge (1,3 km) seitlich deutlich und bis zu 200 m von der untersuchten Variante 1 ab. Mit dem Werramäander am Flächennaturdenkmal „Neuroth“ sowie der „Witzelrodaer Schweiz“ sind bei Variante 1a völlig andere Teilgebiete des Landschaftsraums betroffen als bei Variante 1. Die veränderte Betroffenheit führt bei Variante 1a schließlich zu deutlich stärkerer Beeinträchtigung der Schutzgüter Arten- und Biotop (vgl. Kapitel 4 bis 7), Wasser (vgl. Kapitel 10), Klima (vgl. Kapitel 8), Landschaftsbild- und Erholung (vgl. Kapitel 9). Lediglich bei den Schutzgütern Mensch (Wohn- und Wohnumfeldfunktion) und Boden sind gleichartige Auswirkungen beider Trassenvarianten zu erwarten.

2.3 Fehlender Variantenvergleich / Alternativenprüfung

In den Unterlagen fehlen Ausführungen zur Alternativenprüfung bei der Trassierung. Es wird nur festgestellt: „Die grundsätzliche Zielstellung der verkehrstechnisch wirksamen Verbindungen der B62 und der B19 außerhalb der Ortslagen wurde durch alle untersuchten Trassenvarianten beibehalten, wobei die Trassenvariante 1a als kürzeste Verbindung unter Beachtung der topographischen und umweltrelevanten Belange als optimale Kompromisslösung einzuschätzen ist.“¹⁰ Es wird lediglich die Entwicklung der Trassenfindung beschrieben. Als Grund für die Änderung der Trassierung von Vorzugsvariante 3d auf Variante 1 wird die Meldung des Vogelschutzgebietes angeführt. Zur Abänderung der Variante 1 zu Variante 1a heißt es: „Dabei wurden umfangreiche Optimierungen im Interesse der Wirtschaftlichkeit vorgenommen, wie z. B. die Optimierung der Gradienten zur Reduzierung der Dammhöhen im Bereich der Werraau sowie die Minimierung der Öffnungsweiten der Brücken. Die Linie wurde im Grundriss verschoben, um die Durchschneidungslänge mit dem Kiesabbau Feld zu verringern. Die größere Annäherung an das FND „Neuroth“ wurde dabei in Kauf genommen.“¹¹ Umweltbelange wurden also pauschal hinten an gestellt, ohne dass Untervarianten zu Variante 1 untersucht bzw. verglichen worden wären, wie dies bei Variante 3 in einer Ergänzung der UVS im Rahmen der Linienbestimmung von Variante 3d geschehen ist.¹² Ein objektiver Vergleich von Nutzen, Kosten und Wirkungen fand nicht statt. Auch im LBP werden lediglich Abstimmungen zwischen Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur und Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt beschrieben, die das Ziel hatten eine Überschneidung des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Straßentrasse zu vermeiden (vgl. Kap. 4.1.4).¹³ Es finden sich außerdem keine Hinweise auf eine Änderung oder Neufassung der Linienbestimmung nach Aufgabe von Variante 3d.

⁹ Straßenbauamt Südwestthüringen (2006): S. 17

¹⁰ Straßenbauamt Südwestthüringen (2006): S. 6

¹¹ Straßenbauamt Südwestthüringen (2006): S. 17

¹² Planungsbüro Henning (1999): S. 247

¹³ IPU (2006a): S. 2

Hinsichtlich der Bauausführung findet ebenso kein Variantenvergleich statt, der annähernd die Variante einer aufgeständerten Bauausführung in der Aue einbezieht. Zwar wird zu jedem Bauwerk (Nr. 1-6) eine geringfügig abweichende Variante als Alternative geprüft, jedoch werden ausschließlich wirtschaftliche oder gestalterische Gründe angeführt, warum diese Alternativen nicht weiter verfolgt wurden. An keiner Stelle werden Umweltbelange genannt 14:

- Bauwerk Nr. 1: „aus gestalterischen und wirtschaftlichen Gründen“ Zweifeldbauwerk statt Vierfeldbauwerk
- Bauwerk Nr. 2: Zweifelderbauwerk mit höheren Widerlagern bzw. eine Stahlbetonbogenbrücke (LW 24m) wegen zu hoher Gesamtkosten nicht gewählt
- Bauwerk Nr. 3 Alternativen entfallen aus Gründen der Gradientenführung
- Bauwerk Nr. 4 (Werrabrücke): „Wegen der geringen Gesamtlänge und der geringen Pfeileranzahl wurde als wirtschaftlich und gestalterisch günstigere Lösung das Dreifelderbauwerk bevorzugt.“ „In einem früheren Planungsstadium wurde zur Überspannung des gesamten Kiesabbaufeldes eine Schrägseilbrücke mit einer Gesamtspannweite von 470m untersucht. Dabei zeigte sich, dass die zusätzlichen technischen Aufwendungen für eine den Kiesabbau bis an den Pfeiler heran ermöglichende Tiefengründung ... wirtschaftlich nicht zu vertreten sind.“
- Bauwerk Nr. 5: aus wirtschaftlichen Gründen kleinere Stützweite gewählt

Ein Kosten-Nutzen-Vergleich einer Variante mit weitgehender Aufständigung zur Minimierung ökologischer Eingriffe (vgl. Kap. 4 bis 10) findet nicht statt.

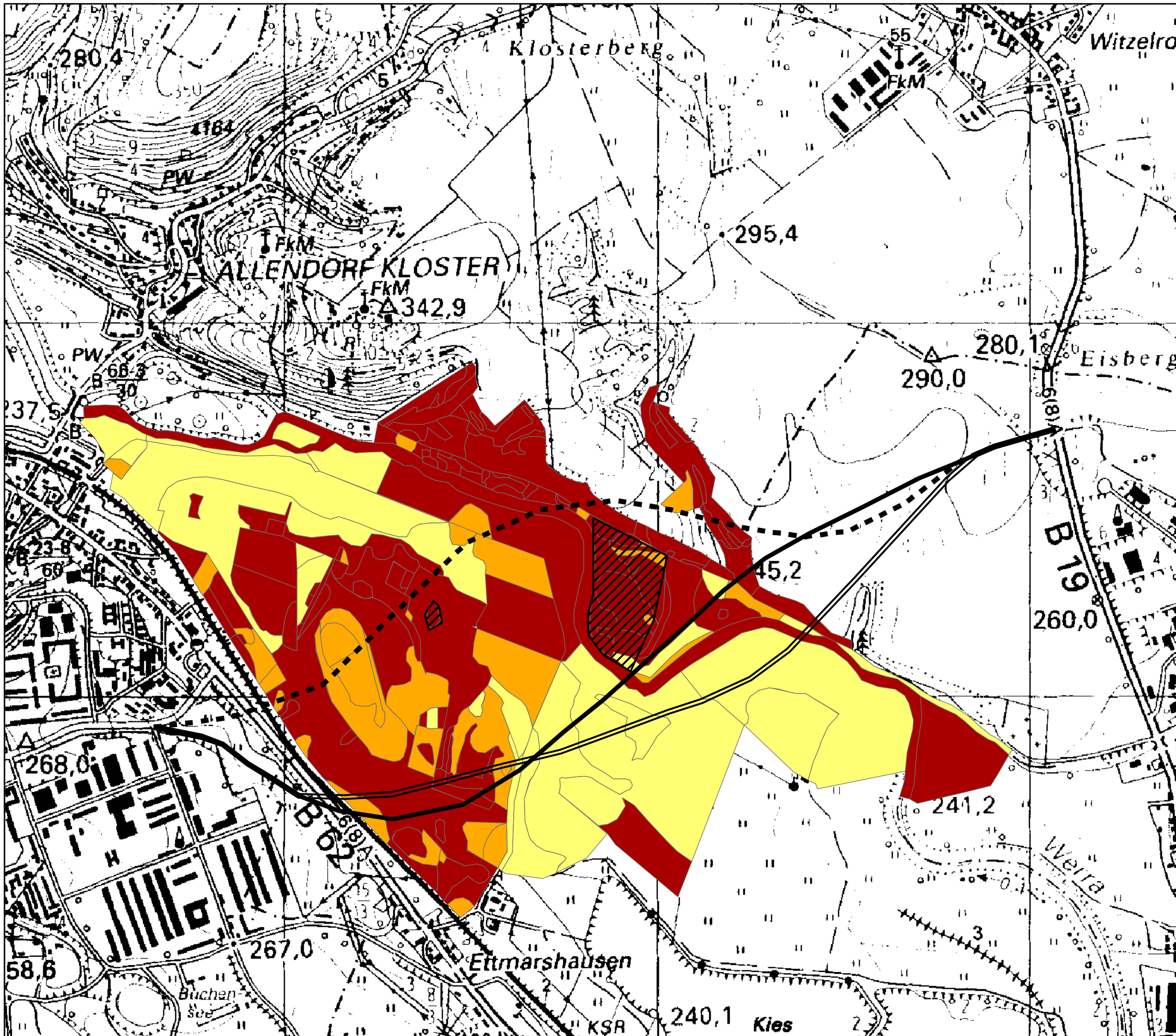
2.4 Zusammenfassung und Konsequenzen für das Vorhaben

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie ist als Grundlage für eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 1 UVPG in Verbindung mit § 15 UVPG für die Linienbestimmung der vorgelegten Planung nicht geeignet, da die Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Gründe hierfür sind:

- Sachverhalte, die nach Lage der Dinge für einen Variantenvergleich in der UVP einzustellen gewesen wären, sind nicht eingestellt worden (z.B. Betroffenheit der Richtlinie 79/409/EWG, Wechselwirkungen der Schutzgüter).
- Sachverhalte, denen nach Lage der Dinge ein besonderes Gewicht bei der Bewertung beizumessen gewesen wären, sind nur oberflächlich in die Bewertung eingegangen (z.B. Lebensräume besonders und streng geschützter Arten).
- Die Ermittlung der Konfliktbereiche weist methodische Mängel auf (keine ausreichende Differenzierung).
- Der Vergleich der Umweltauswirkungen der Trassenvarianten weist methodische Mängel und Widersprüche auf.
- Das Vorhaben (die linienbestimmte/vorgelegte Trassenvariante) ist nicht Untersuchungsgegenstand der UVS gewesen.

Der Zweck des UVPG, das Ergebnis der UVP so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu berücksichtigen, wird damit unterlaufen.

¹⁴ Straßenbauamt Südwestthüringen (2006): S. 28ff



Legende

Bedeutung Arten- u. Biotopschutz

- sehr hoch / hoch
- mittel
- gering
- Flächennaturdenkmale

Trassenvarianten B 62

- Variante 1
- Variante 1a
- Variante 3

Quellen:
 LINSENMEYER 1993: Zustandserfassung
 und Bewertung eines Naturschutzgebietes,
 Karte G;
 Planungsbüro Henning (1999): UVS

Karte 2-1
 Bedeutung für den Arten- und
 Biotopschutz (nach BIEWALD et. al.
 1991) und Trassenvarianten

1:10.000